Nach langem Zeitablauf kein Fahrverbot

Beigesteuert von urteilsticker Freitag, 24. Februar 2012

Das PfĤlzische Oberlandesgericht Zweibrļcken (OLG) hat mit Beschluss vom 25.08.2011 (Az.: 1 SsBs 24/11) in einem BuÄŸgeldverfahren entschieden,...

Das PfĤlzische Oberlandesgericht Zweibrļcken (OLG) hat mit Beschluss vom 25.08.2011 (Az.: 1 SsBs 24/11) in einem BuÄÿgeldverfahren entschieden, dass eine Anordnung eines Fahrverbots zu entfallen hat, soweit ein Zeitablauf von einem Jahr und neun Monaten zwischen Tat und Urteil gegeben ist. Das OLG hat unter Hinweis auf das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 27, 36) ausgefļhrt, dass ein Fahrverbot als Denkzettel fļr nachlĤssige und leichtsinnige Kraftfahrer vorgesehen sei, um den TĤter vor einem Rļckfall zu warnen und ihm ein Gefļhl fļr den zeitweiligen Verlust des Fļhrerscheins und den Verzicht auf aktive Teilnahme am StraÄÿenverkehr zu verdeutlichen. Jedoch kĶnne das Fahrverbot diese Besinnungs- und Warnungsfunktion nur erfļllen, sofern es sich in einem angemessenen zeitlichen Abstand zur Tat auf den TĤter auswirke. Der spezialprĤventive Charakter eines Fahrverbots verliere nach einem lĤngeren Zeitablauf seine eigentliche Bedeutung, so dass lediglich der Charakter als Funktionsinhalt ļbrig bleibe. Die Entscheidung zeigt, wie wichtig es fľr betroffene Verkehrsteilnehmer sein kann, einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen zu beauftragen. Dabei wird der Rechtsanwalt auch prļfen, ob ggf. ein erheblicher Zeitablauf zwischen der Tat und der VerhĤngung des Fahrverbots dem Verkehrsteilnehmer anzulasten ist oder nicht. Eine weitere Frage vom Anwalt zu klĤrende Frage ist, ob die in der Regel verhĤngte GeldbuÄÿe ? auch unter Berļcksichtigung der wirtschaftlichen VerhĤltnisse des Verkehrsteilnehmers und etwaiger Voreintragungen des Verkehrszentralregisterauszugs der HĶhe nach gerechtfertigt ist.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 20:51